Kassenärztliche Bundesvereinigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Richtlinien und Beschlüsse des G-BA im Verhältnis zu den sonstigen untergesetzlichen Normen zur Gestaltung der vertragsärztlichen Versorgung

- Dr. Thomas Rompf –

Thesenpapier:

1. In der vertragsärztlichen Versorgung kommt aufgrund des Selbstverwaltungsprinzips den untergesetzlichen Normen (Bundesmantelvertrag – BMV-Ä -, Einheitlicher Bewertungsmaßstab – EBM – und den Richtlinien des G-BA) eine besondere Gestaltungswirkung zu.
2. Formal sind sowohl der EBM nach § 87 Abs. 1 S. 1 SGB V als auch die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Abs. 8 SGB V Bestandteile des BMV-Ä, obwohl für den Erlass unterschiedliche Normgeber zuständig sind. Innerhalb dieses Gesamtkomplexes der untergesetzlichen Normen existiert im Zusammenhang mit der Zuordnung der fiktiven Bestandteile (EBM, Richtlinien) zum BMV-Ä keine Regelung über das Verhältnis der einzelnen Bestandteile zueinander.
3. Im Schrifttum (Hess in Kasseler-Kommentar, § 82 SGB V, Rn. 4) wird eine Rangfolge der untergesetzlichen Normen mit entsprechender Bindungswirkung dahingehend angenommen, dass die Richtlinien des G-BA dem BMV-Ä vorgehen.
4. Aus den vier klassischen juristischen Auslegungsmethoden erfolgt jedoch kein Vor- bzw. Nachrang der untergesetzlichen Normen zueinander, sondern ein Spezialitätsverhältnis zueinander.

    a. Wortlaut der §§ 87 Abs. 1 S. 1, 92 Abs. 8 SGB V: „Bestandteil des Bundesmantelvertrags.
    b. Systematische Auslegung: BMV-Ä, EBM und Richtlinien sind in unterschiedlichen Titeln des Vierten Kapitels des SGB V und damit auf derselben Normenebene verortet; § 72 Abs. 2 SGB V nennt die „Richtlinien des Gemeinsamen

Bundeausschusses“ neben den „schriftlichen Verträgen“ als gleichwertiges Instrument; § 81 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 SGB V sehen eine gleichförmige Transformation in die regionalen Satzungen vor.

c. Es liegen keine Anhaltspunkte für ein Über- Unterordnungsverhältnis aus historischen Gründen vor.

d. Teleologische Auslegung: Die Befugnisnormen zum Erlass des BMV-Ä, des EBM und der Richtlinien verfolgen eine unterschiedliche Zielsetzung. Hieraus resultiert kein Vor- bzw. Nachrang der untergesetzlichen Normen zueinander, sondern ein Spezialitäts-Verhältnis.

aa. Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden/Qualitätssicherung

- **Richtlinien:**
  - §§ 135 Abs. 1, 137c SGB V: Empfehlungen für die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Leistungen (Ziff 2.) einschließlich den Anforderungen an die Struktur- und Ergebnisqualität (Ziff. 2) unter dem Aspekt der Methodenbewertung („diagnostischen und therapeutischen Nutzens der neuen Methode“ und deren medizinische Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit)
  - § 92 Abs. 1 S. 2 Ziff. 13 SGB V: Richtlinien über die Qualitätssicherung; Ziel: Gewähr für eine zweckmäßige, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten (§ 92 Abs. 1 S. 1 SGB V).
- **BMV-Ä:**
  - § 135 Abs. 2 SGB V: Anforderungen an die Strukturqualität (Fachkundenachweis, besondere Praxisausstattung oder Anforderungen an die Versorgungsqualität) wegen der Anforderungen an die Ausführung der Leistung oder wegen der Neuheit des Verfahrens.

- **Fazit:** Die Befugnisnormen zum Erlass gleichartiger Regelungen (Fachgruppenvorbehalt, besondere Genehmigungsvoraussetzungen, Anforderungen an die Praxisausstattungen etc.) sind auf spezifische, unterschiedliche Merkmale begrenzt.

bb. Psychotherapeutische Versorgung

- **G-BA:** Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie, § 92 Abs. 1 S. 2, Abs. 6a SGB V: Konkreter Regelungsauftrag:
  - das Nähere über psychotherapeutisch Behandlungsbedürftige Krankheiten,
  - geeignete Verfahren,
  - Antrags- und Gutachterverfahren,
  - Art, Umfang und Durchführung der Behandlung,
  - Konsiliarbericht
  - Psychotherapeutische Sprechstunde.

- **Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 zum BMV-Ä)**
  - „Anwendung von Psychotherapie gemäß der Psychotherapie-Richtlinie“
  - greift die in der Richtlinie anerkannten Leistungen auf und regelt als Bestandteil des allgemeinen Inhalts der vertragspsychotherapeutischen Versorgung (§ 82 Abs. 1 i.V.m. § 72 Abs. 1 S. 2 SGB V) u.a. die Genehmigung zur Erbringung der Leistungen sowie die Anforderungen an die Qualifikation der Leistungserbringer.

- **Fazit:** Zeitlich und inhaltlich aufeinander aufbauende Regelungen.

cc. Arzneimittel

- **G-BA:** Arzneimittel-Richtlinien nach § 92 Abs. 1 S. 2 Ziff. 6 SGB V: Einbeziehung und Ausschuss von Arzneimitteln in die bzw. aus der Verordnungsfähigkeit der GKV unter dem Aspekt der Methodenbewertung und Wirtschaftlichkeit.

- **Anforderungskatalog AVWG (Anlage 23 zum BMV-Ä)**
  - Gewährleistung einer manipulationsfreien Arzneimittelverordnung nach § 73 Abs. 8 S. 10 SGB V zur Sicherung einer wirtschaftlichen Verordnungsweise

- **Fazit:** Unterschiedlicher Regelungsauftrag an den G-BA und die Partner des Bundesmantelvertrags

5. Wenngleich die Richtlinien des G-BA und der Bundesmantelvertrag Regelungen in Bezug auf dieselben Versorgungssegmente treffen, liegt der jeweiligen Befugnisnormen ein gezielter voneinander abweichender Regelungsauftrag zugrunde. Damit stehen beide untergesetzliche Normen in keinem Über- Unterordnungsverhältnis zueinander, sondern bilden miteinander in Einklang stehende, sich ergänzende, teils aufeinander aufbauende spezielle Regelungen innerhalb der jeweiligen Versorgungssegmente dar.